

An das/die

Bezirksgericht
Landesgericht
Staatsanwaltschaft

Betrifft: NN gegen NN
Zahl

In Erfüllung der Warnpflicht gem. § 25 Abs. 1a GebAG wird mitgeteilt:

Variante, wenn ein Kostenvorschuss erliegt:

Der Kostenvorschuss beträgt €

Meine tatsächlich entstehende Gebühr in diesem Verfahren wird (einschließlich der Umsatzsteuer) den Kostenvorschuss übersteigen und voraussichtlich € betragen.

Variante Bezirksgericht,

wenn kein Kostenvorschuss erliegt und Streitwert weniger als € 2.000,-:

Der Wert des Streitgegenstandes beträgt €

Meine tatsächlich entstehende Gebühr wird inklusive Umsatzsteuer voraussichtlich den Wert des Streitgegenstandes übersteigen. Es ist mit einer Gebühr von € zu rechnen.

Variante Bezirksgericht,

wenn kein Kostenvorschuss erliegt und Streitwert mehr als € 2.000,-:

Meine tatsächlich entstehende Gebühr wird voraussichtlich den Betrag von € 2.000,- (inklusive Umsatzsteuer) übersteigen. Es ist mit einer Gebühr von € zu rechnen.

Variante Landesgericht,

wenn kein Kostenvorschuss erliegt:

Meine tatsächlich entstehende Gebühr wird voraussichtlich den Betrag von € 4.000,- (inklusive Umsatzsteuer) übersteigen. Es ist mit einer Gebühr von € zu rechnen.

Variante im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft:

Meine tatsächlich entstehende Gebühr wird voraussichtlich den Betrag von € 4.000,- (inklusive Umsatzsteuer) übersteigen. Es ist mit einer Gebühr von € zu rechnen.